

Positionspapier zur Promotion an TU9-Universitäten

Sowohl die in letzter Zeit aufgeworfenen Fragen zur Qualität einzelner Dissertationen wie auch der Wunsch mancher Fachhochschulen, das Promotionsrecht übertragen zu bekommen, waren der Hintergrund, ein Positionspapier zur Promotion an den TU9-Universitäten zu verfassen.

Zur Bedeutung der Promotion

Die Promotion soll den Nachweis liefern, dass der Promovierende zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist. Es gilt, eine Fragestellung in seiner wissenschaftlichen Dimension zu erfassen, den dazu maßgeblichen Stand des Wissens (der Technik) darzustellen, hieraus die relevanten Forschungsfragen abzuleiten und durch eigene Forschungsanstrengungen einen wesentlichen Beitrag zur Erweiterung des Standes des Wissens zu erarbeiten.

Zum wissenschaftlichen Umfeld von Promovierenden

Die Dissertation unterscheidet sich substantiell von allen anderen akademischen Prüfungsarbeiten dadurch, dass sie das eigenständige Forschen zum Gegenstand der Arbeit macht. Damit setzt das Promovieren implizit voraus, dass das betreuende Umfeld in der Forschungsmethodik qualifiziert und durch ein aktives Forschungsgeschehen geprägt ist.

So überrascht es nicht, dass mangelhafte Dissertationen in der Mehrzahl extern angefertigt oder in Bereichen erstellt wurden, in denen nur mäßige Forschungsleistungen erbracht wurden. Diese Zusammenhänge begründen die Forderung der TU9-Universitäten, Promotionen nur dann zuzulassen, wenn Forschungsaktivität und Forschungsqualität umfangreich gegeben sind. Bei externen Promotionen sollen besondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung getroffen werden, um die ausreichende Einbindung der Promovenden in das Forschungsgeschehen zu gewährleisten.

Zur Ausdifferenzierung des deutschen Hochschulsystems

Das tertiäre deutsche Bildungssystem hat seine Stärke, weil es differenziert ist und für die verschiedenen Anforderungen passgenau und ressourcenoptimiert ausbildet. Im Regelfall sind die Universitäten für eine forschungsbasierte Lehre eingerichtet und ausgestattet, die Fachhochschulen mit höherem Lehrdeputat und geringer Ausstattung der Professuren für die anwendungsbezogene Lehre.

Hochwertige Forschungsleistungen setzen voraus, dass hierfür ein angemessener Zeitumfang und je nach Fach die entsprechenden experimentellen und personellen Ausstattungen zur Verfügung stehen. Daher ist das wesentliche und differenzierende Merkmal für eine Promotion: Gilt die Forschung als wesentliche Dienstaufgabe gleichrangig neben der Lehre? Ist dies im Lehrdeputat berücksichtigt und sind die Professuren von der Institution angemessen zur Forschung ausgestattet?

Zum Recht der Betreuung von Promotionen

Heute liegt das Recht zur Promotion bei den Universitäten bzw. bei ihren Fakultäten. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass diese zur Forschung befähigt und entsprechend ausgestattet sind. Eine wesentliche Voraussetzung bei der Berufung von Professorinnen und Professoren an die Fakultäten der Universitäten ist die Habilitation oder die Habilitationsäquivalenz der bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen. Damit stellen die Fakultäten die grundsätzliche Befähigung der Professorin oder des Professors zur Betreuung von Promotionen sicher. Die Fakultät sichert darüber hinaus durch Satzungen, die darin festgelegten Verfahrensregeln zur Promotion und Promotionskommissionen die Qualität jeder einzelnen Promotion.

Unstrittig gibt es auch an überwiegend lehrenden wissenschaftlichen Hochschulen forschungsstarke Professuren. Es ist sinnvoll, solchen forschungsstarken Professuren die Möglichkeit einzuräumen, Promotionen zu betreuen und sie mit allen Rechten an Promotionsverfahren zu beteiligen.

Beteiligung forschungsstarker Fachhochschulprofessoren bei Promotionen

An dieser Stelle sieht TU9 Handlungsbedarf. TU9 schlägt vor, dass forschungsstarke Professorinnen und Professoren im Rahmen einer Kooperation die Möglichkeit zur Mitwirkung bei Promotionen an Universitätsfakultäten gegeben werden kann. Beispielhaft hierfür sei aus der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH zitiert: „Im Rahmen einer Kooperation mit der RWTH können auch an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters übernehmen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Habilitationsniveau gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG_NRW hat. Das Vorliegen der Voraussetzung wird durch den Promotionsausschuss festgestellt.“ Grundsätzlich sollte das Recht zur gleichberechtigten Mitwirkung an Promotionsverfahren einer Universität nur an Personen und nicht an Institutionen vergeben werden. Nähere Regelungen dazu, auch zu der Frage, wie in solchen Fällen die Promotionskommissionen zu besetzen sind, regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten bzw. der Universitäten.

Schlussfolgerung

Das Promotionsrecht an Hochschulen zu vergeben, die nicht in der Forschung ausgewiesen sind, muss zwangsläufig zu einer Abwertung der Qualifikation der Promotion führen und ist deshalb abzulehnen. In der Forschung ausgewiesenen Fachhochschulprofessorinnen und -professoren ist die Mitwirkung an Promotionsverfahren einzuräumen.